

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 20 (1928)
Heft: 11

Rubrik: Arbeitsverhältnisse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	1927		1928	
	Zahl der Verbände	Zahl der Mitglieder	Zahl der Verbände	Zahl der Mitglieder
Bergbau	8	830,355	7	751,111
Metallindustrie	44	549,329	45	514,095
Eisenbahnen	3	433,803	3	423,806
Textilindustrie	29	423,251	28	410,667
Fabrikarbeiter	2	451,618	2	407,660
Transport	5	417,142	4	356,321
Baugewerbe	9	299,564	9	289,659
Handel	8	164,652	8	168,559
Bekleidung	8	162,288	8	160,350
Buchdruck, Papierindustrie usw.	12	95,277	12	135,072
Oeffentliche Verwaltung	13	167,916	6	29,688
Verschiedene	27	168,799	28	167,854
	<u>168</u>	<u>4,163,994</u>	<u>160</u>	<u>3,814,842</u>

Arbeitsverhältnisse.

Vergleich zwischen dem Arbeitseinkommen des Bauern und dem des Industriearbeiters.

Man hört gegenwärtig viel reden von der Not der Landwirtschaft. Es werden Subventionen gewährt, Krediterleichterungen bewilligt usw. Andererseits ist bekannt, dass auch grosse Kreise der Industriearbeiterschaft Not leiden, ohne dass ihr irgendwelche Hilfe gewährt wird. Es müsste nun die Oeffentlichkeit und insbesondere die Behörden interessieren, in welchem Verhältnis das Einkommen der Bauernsame und der Industriearbeiterschaft steht. Wenn wir einen solchen Vergleich durchführen wollen, so sind wir für die Industrie auf die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ermittelten Löhne angewiesen. Für die Landwirtschaft müssen wir abstellen auf die Statistik des schweizerischen Bauernsekretariats, die denn auch für ähnliche Zwecke schon benutzt worden ist. So hat Dr. Wyler bei seiner Schätzung des schweizerischen Volkseinkommens auf Grund der Rentabilitätserhebungen des Bauernsekretariates für die Landwirtschaft ein Durchschnittseinkommen von 2203 Fr. errechnet, während er für die Arbeiter in Industrie, Handwerk, Handel und Anstalten einen Durchschnittsverdienst von 2892 Fr. schätzt. Danach würde sich also die Arbeiterschaft im Durchschnitt um 689 Fr. besser stellen als die in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Wenn man indessen diesen Zahlen etwas auf den Grund geht, so kommt man zu ganz anderen Schlüssen. Es zeigt sich bald, dass die Zahlen, die aus der Statistik des Bauernverbandes gewonnen werden, gar nicht verglichen werden können mit den Lohnangaben, wie sie für Industrie und Handel berechnet werden. Genosse Nobs hat schon auf diese Tatsache hingewiesen («Rote Revue» 1926, 8. Heft). Seither ist ausserdem durch eine sehr eingehende und objektive Untersuchung, die Dr. Notz im Bauernsekretariat in Brugg selbst durchgeführt hat, die Kritik von Nobs bestätigt worden («Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft» 1927, Heft 1).

Sehen wir uns die Statistik des Bauernsekretariates einmal etwas näher an. Die kürzlich erschienenen Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft im Erntejahr 1926/27 enthalten folgende Zusammenfassung:

Aus den 473 Kontrollbetrieben konnten für das Jahr 1926/27 folgende Hauptergebnisse ermittelt werden:

Jahre	Vermögensrente %	Arbeitsverdienst je Männerarbeits- tag Fr.	Landwirtschaft- liches Einkommen je Betrieb Fr.
1906/13	3,61	3.08	3990
1914/19	11,85	11.17	8751
1920	6,78	11.75	9818
1922	— 6,01	— 2.52	2256
1923	3,75	7.06	6965
1925	0,24	3.95	5399
1926	— 1,18	2.35	4511

Aus diesen Zahlen wird man schliessen müssen, dass die schweizerischen Landwirte im Jahre 1926 bei einem Arbeitsverdienst von nur Fr. 2.35 pro Tag noch einen Verlust auf ihrem in den Betrieb gesteckten Kapital erlitten haben, der 1,18 Prozent beträgt. Wenn dem so wäre, so müsste man sich mit Recht wundern, wieso diese Leute ihren Betrieb überhaupt noch weiterführen. Doch diese Zusammenstellung enthält eine Täuschung.

Die Vermögensrente wird berechnet, indem man vom landwirtschaftlichen Einkommen den Lohnanspruch des Betriebsinhabers wie seiner Familienglieder abzieht. 1926 wurde ein Lohnanspruch von Fr. 7.43 pro Männerarbeitstag errechnet. Der angegebene Arbeitsverdienst dagegen wird erhalten, indem man vom landwirtschaftlichen Einkommen die Zinsansprüche, und zwar auch die des eigenen Kapitals, abzieht und den Rest durch die Zahl der Arbeitstage dividiert. Die Täuschung des Lesers liegt in der Nebeneinanderstellung dieser Ergebnisse. Entweder müsste bei einer Vermögensrente von — 1,18 Prozent ein Arbeitsverdienst von Fr. 7.43 eingesetzt werden oder es müsste neben dem Arbeitsverdienst von Fr. 2.35 eine Vermögensrente von 4,5 Prozent angegeben werden. Man kann auf jeden Fall den Minderverdienst, den der Landwirt nach der Berechnung des Bauernsekretariates gegenüber einem normalen Lohn- und Zinsanspruch erhält, nicht zweimal in Anrechnung bringen, nämlich sowohl auf dem Arbeitsverdienst wie auf der Vermögensrente.

Aber auch abgesehen davon sind die Zahlen des Bauernsekretariates in keiner Weise stichhaltig. Das Bauernsekretariat nimmt für das männliche Familienglied einen Lohnanspruch an von 2200 Fr. im Jahr, dazu 250 Fr. für die Betriebsleitung, insgesamt also 2450 Fr. Jahresverdienst. Nun wird aber auch die Frauenarbeit und die Arbeit von Jugendlichen eingerechnet, und zwar wird die Arbeit der Frau und der Jugendlichen von 16—17 Jahren zu 80 Prozent, diejenige der Schulkinder zu 40 bis 70 Prozent des Verdienstes der erwachsenen männlichen Arbeiter eingestellt. Ein Vergleich mit einer Lohnstatistik aus der Industrie zeigt, dass dort die Arbeit der Frauen und der Jugendlichen im Verhältnis zu der der männlichen Arbeitskräfte ungleich schlechter entlohnt wird. Nach der Lohnstatistik des Eidgenössischen Arbeitsamtes beziehen die Frauen 67 Prozent, die Jugendlichen unter 18 Jahren 54 Prozent des Lohnes von ungelernten Arbeitern; im Verhältnis zu gelernten Industriearbeitern reduziert sich dieses Verhältnis auf 53 beziehungsweise 42 Prozent. Würde das Bauernsekretariat mit demselben Verhältnis von Frauen zu Männerlöhnen rechnen, so käme der Lohnanspruch des männlichen Familiengliedes, Zuschlag für Betriebsleitung inbegriffen, auf 2630 Fr. oder wenn wir das Verhältnis zu den gelernten Industriearbeitern in Anrechnung bringen, auf 2820 Fr. Jahresverdienst.

Ferner ist zu beachten, dass das Einkommen des Bauern eine bedeutend grössere Kaufkraft aufweist als das des Industriearbeiters, denn die Preise

der aus dem eigenen Betriebe bezogenen Waren werden in den Rentabilitäts-erhebungen nicht zu den Marktpreisen verrechnet, sondern zu Preisen, wie sie bei Verkäufen auf dem Gut selbst erlöst werden. Der schon erwähnte Autor Dr. Notz hat ausgerechnet, dass sich die Kaufkraft des bäuerlichen Einkommens durch die Naturalbezüge um 9,4 Prozent erhöht. Aber nicht nur die selbst-erzeugten Waren, sondern auch die Wohnungsmiete ist zu einem zu niedrigen Preise eingesetzt. Es werden Mietpreise berechnet, zu denen ein Industri-arbeiter niemals eine Wohnung erhalten könnte (Dr. Notz zitiert Wohnungs-mieten von jährlich 120 Fr., bei Grossbauernbetrieben von 304 Fr.). Wird ein einigermaßen normaler Mietpreis angenommen, so erhöht sich das Einkommen des Landwirtes um 7—8 Prozent. Diese Schätzung von Notz bleibt unseres Erachtens noch hinter der Wirklichkeit zurück, doch wir wollen bei diesen Zahlen bleiben.

Es ergibt sich also eine um etwa 17 Prozent höhere Kaufkraft. Wird diese zum Einkommen von 2630 Fr. hinzugerechnet, so erhalten wir einen Jahres-verdienst von 3077 Fr.

Ausserdem werden in den Rentabilitätsberechnungen die Steuern als Unkosten verbucht und demnach vor der Errechnung des Arbeitsverdiensts abgezogen, während der Industriearbeiter seine Steuern aus dem Lohn erst noch bezahlen muss. Wird der durchschnittliche Steuerbetrag von 10 Prozent zum Einkommen hinzugeschlagen, so erhalten wir 3384 Fr. Jahreseinkommen oder sogar 3630 Fr., wenn wir das Verhältnis von Frauen- zu Männerlöhnen annehmen wie es in der Industrie gegenüber den gelernten Arbeitern besteht.

Dieses Jahreseinkommen steht wesentlich höher als das Durch-schnittseinkommen des ungelernten Industriearbeiters im Betrage von 2970 Fr. und ist nicht viel niedriger als der Ver-dienst des gelernten Industriearbeiters mit 3770 Fr.

Wir könnten den Vergleich auch umgekehrt vornehmen, indem wir das Einkommen des Industriearbeiters in ähnlicher Weise reduzieren wie das in der Statistik des Bauernverbandes geschieht. Dann wird das Jahreseinkommen des Ungelernten von 2970 Fr. zunächst einmal auf 2690 Fr. herabgesetzt durch die Einrechnung der Arbeit von Frauen und Jugendlichen zu 80 Prozent des Männerverdienstes. Der Bezug von billigen Lebensmitteln und die Einrech-nung einer niedrigen Miete bringen eine weitere Verminderung auf 2287 Fr., und nach dem Steuerabzug verbleibt noch ein Jahresverdienst von 2058 Fr., der unter dem Einkommen steht, das vom Bauernsekretariat für die männliche Arbeitskraft berechnet wird.

Das Bauernsekretariat geht von der Annahme aus, dass das Jahr auf dem Bauernbetrieb 330 volle Arbeitstage zählt. Hier kann, wie Dr. Notz ausführt, der wichtige Einwand erhoben werden, «dass die Berechnung (der Lohnansprüche) nicht auf Grund der wirklich geleisteten Arbeit, sondern ledig-lich nach den ausgewiesenen Männerverpflegungstagen geschieht». Freilich sollte nur die wirkliche Arbeitsleistung in der Buchhaltung in Anrechnung gebracht werden, doch es dürfte häufig vorkommen, dass keine Abzüge für Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. gemacht werden. Notz erklärt: «Es ist meines Erachtens mit den gegebenen Mitteln ohne eine vollständig durchgeführte Arbeitskontrolle kaum möglich, in der Landwirtschaft die wirkliche Zahl von vollen Arbeitstagen zuverlässig zu bestimmen.» Sehr vieles, das als Arbeitszeit berechnet wird, ist blosser Präsenzzeit, was auch vom Sekretariat in Brugg selbst zugegeben wird. Würde nur die wirklich voll geleistete Arbeit in An-rechnung gebracht, so würde sich der Tagesverdienst der Landwirte zweifellos etwas erhöhen.

Der Industriearbeiter andererseits hat mit der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Selbst im Jahre 1927, wo doch im allgemeinen ein recht guter Geschäftsgang vorherrschte, betrug die durchschnittliche Arbeitslosigkeit nach der Statistik der Arbeitslosenkassen 4 Prozent; in einzelnen Berufen war sie bedeutend höher, zum Beispiel im Baugewerbe 6 Prozent. Dabei wird die Arbeitslosigkeit durch die Arbeitslosenkassen nicht voll erfasst. Zudem ist sie in ungünstigen Jahren bedeutend höher. Aber selbst wenn wir nur die erwähnten 4 Prozent annehmen, so ergibt sich daraus eine weitere Verminderung des oben errechneten Verdienstes des Ungelernten auf 1977 Fr.

Wir wollen nicht behaupten, dass das so errechnete Einkommen des Industriearbeiters mit demjenigen des Bauern ohne weiteres vergleichbar ist, denn es wären noch andere Faktoren zu untersuchen, die einen Vergleich der beiden Einkommenskategorien erschweren. Wir wollten mit dieser Gegenüberstellung vor allem zeigen, dass solche Zahlen, wie sie das Bauernsekretariat herausgibt, von sehr zweifelhaftem objektivem Wert sind. Es kann mit vielleicht noch grösserer Zuverlässigkeit zahlenmässig nachgewiesen werden, dass der Arbeitsverdienst der Industriearbeiterschaft geringer, zum mindesten nicht höher ist als derjenige in der Landwirtschaft.

Die Zahlen, die in der Statistik des Bauernsekretariates noch am brauchbarsten sind, sind die über das landwirtschaftliche Einkommen pro Betrieb. Dieses betrug 1926 im Durchschnitt aller in die Statistik einbezogenen Betriebe 4511 Fr. In diesen landwirtschaftlichen Einkommen sind sowohl der Arbeitsverdienst der Bauernfamilie wie die Vermögensrente enthalten. Es ist zweifellos richtig, dass wenn ein angemessener Arbeitslohn dafür abgezogen wird, dann nicht mehr genügend übrig bleibt für eine normale Verzinsung des in den Betrieb gesteckten Eigenkapitals. Doch es ist weiter zu berücksichtigen — und das ist wieder ein Faktor, der einen richtigen Vergleich zwischen dem Einkommen des Landwirtes und des Industriearbeiters verunmöglicht —, dass der Bauer eben nicht nur landwirtschaftlicher Arbeiter, sondern Unternehmer ist. Wenn er rechnen kann, so ist ihm bei der Uebernahme eines landwirtschaftlichen Gutes bekannt, wieviel Arbeitslohn er ungefähr beziehen kann. Er rechnet jedoch nicht nur mit seinem Arbeitsverdienst, sondern er spekuliert auf Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte wie auch des Bodens, und tatsächlich hat er Jahre gehabt, wo er dann eben nicht nur einen normalen Arbeitsverdienst und eine normale Vermögensrente erhalten hat, sondern beträchtlich mehr. Das Jahr 1926, das den obigen Berechnungen zugrunde gelegt war, war für die Landwirtschaft sehr ungünstig. Das durchschnittliche Einkommen pro Betrieb war in den Kriegsjahren etwa doppelt, 1918 sogar dreimal so hoch. Als Unternehmer muss der Bauer mit dem Durchschnittseinkommen innerhalb einer grösseren Zeitperiode rechnen. Es betrug auf den Betrieb:

Im Jahres- durchschnitt	Gesamt- einkommen Fr.	Zinsanspruch des eigenen Vermögens Fr.	Arbeits- einkommen der Familie Fr.	Arbeitsverdienst pro Männer- arbeitstag * Fr.
1914/19	8751	1804	6947	10.94
1920/22	5746	2358	3388	5.61
1923/26	5633	2236	3397	5.80
1926	4511	2268	2243	3.88
1901/26	5461	1894	3567	6.17

* Die Zahlen der letzten Kolonne stimmen nicht genau mit denen des Bauernsekretariates überein, möglicherweise deshalb, weil nicht der gleiche Zinsfuss verwendet wurde zur Berechnung der Zinsansprüche.

Der durchschnittliche Tagesverdienst im Zeitraum 1914—1926 betrug Fr. 8.25. Wenn dazu nach der obigen Berechnung ein Zuschlag von 38 Prozent gemacht wird, um die Vergleichbarkeit mit den industriellen Löhnen einiger-massen herzustellen, so kommen wir auf einen Tagesverdienst von Fr. 11.38, den selbst die gelernten Industriearbeiter bei weitem nicht erreicht haben in der Zeitperiode 1914—1926. Das Bild ändert sich für den Landwirt eben wesentlich, wenn die schlechten und die guten Jahre ineinander gerechnet werden.

Der Industriearbeiter dagegen hat keine sehr grosse Veränderungen seines Verdienstes zu erwarten. Wir ersehen ja, dass gegenwärtig trotz Hochkonjunktur und riesigen Gewinnen in der Industrie der Arbeitslohn sozusagen unverändert geblieben ist. In Krisenjahren dagegen erleidet der Industriearbeiter einen Lohnverlust infolge Arbeitslosigkeit und Lohndruck, und wenn auch dieser vielleicht nicht so gross ist wie derjenige des Bauern in landwirtschaftlichen Krisenjahren, so dürfte sich doch im Laufe der Jahre ein Ausgleich ergeben.

Mit alledem wollen wir keineswegs behaupten, dass die Lage der Landwirtschaft gegenwärtig rosig sei. Dagegen müssen wir feststellen, dass die von den Bauernführern verwendeten Zahlen über die Notlage der Landwirtschaft sehr wenig besagen und dass diese Angaben auf jeden Fall nicht verglichen werden können mit irgendwelchen Statistiken über die Arbeitslöhne in der Industrie. Eine objektive Untersuchung würde wohl ergeben, dass es in der Landwirtschaft wie in der Industrie Kreise gibt, die sich in schwerer Not befinden, so dass ihnen geholfen werden muss. Es ist dagegen unrichtig, von einer allgemeinen Notlage der Landwirtschaft oder von einer Notlage nur in der Landwirtschaft zu reden.

Buchbesprechungen.

Rudolf Baumann. Für die Sicherung des wöchentlichen Ruhetages durch die Bundesgesetzgebung. 80 Seiten. Zürich/Luzern 1928.

Das Buch ist, auch wenn die Gegner deren Sachlichkeit nicht bestreiten können, eine Kampfschrift. Einem grossen Teil der Bevölkerung ist es viel zu wenig bekannt, dass Tausende von Arbeitern und Angestellten noch immer keinen gesetzlich gesicherten Ruhetag besitzen. Und es ist eine Anklageschrift: Die Verhältnisse im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, die im zweiten Teil geschildert werden, sind für die bürgerliche Gesellschaft, namentlich aber für die Herren Hoteliers, beschämend. Das ganze Problem, das Versagen aller bisherigen Massnahmen und die Forderungen der Angestellten werden eingehend und klar dargelegt, und es ist dringend zu wünschen, dass sich nicht nur die direkt Beteiligten, sondern auch die übrigen Arbeitnehmer durch Lektüre dieser Schrift Einblick in diese Verhältnisse verschaffen. Die Angestellten-schaft wird zweifellos für die Verwirklichung ihrer berechtigten Begehren bei der organisierten Arbeiterschaft entschlossene Unterstützung finden.

Neuer Volkskalender für das Jahr 1929. Verlag der Unionsdruckerei Bern.

Der neue Volkskalender ist in der gewohnten guten Ausstattung im Umfange von 112 Seiten erschienen. Neben dem üblichen Inhalt seien hervor-gehoben: Eine Arbeit des greisen Genossen Wilhelm Bock über die Zeit des deutschen Sozialistengesetzes, eine Abhandlung über die Gesetze der Ver-erbung, eine Schilderung des wirklichen Amerika und zahlreiche literarische und internationale Beiträge. Der Kalender kann zum Preise von 70 Rappen bei der Unionsdruckerei Bern bezogen werden. Wie in früheren Jahren ist ihm auch ein vollständiges Verzeichnis der Adressen der schweizerischen Ar-beiterorganisationen beigelegt.